

DIE COLDITZER STADTORDNUNG VON 1431

Arno Lange

Als 1430, etwa im Januar, die Hussiten oder Hussen, wie man sie damals nannte, Colditz heimsuchten, mag auch manches alte Aktenstück für immer verlorengegangen sein. Sehr bald, spätestens 1431, legten nun die Stadtväter ein neues Stadtbuch für die Aufzeichnung von allerhand rechtlichen Angelegenheiten an. Es hat sich bis heute erhalten und befindet sich als Abgabe des Colditzer Amtsgerichts seit 1880 im Landeshauptarchiv Dresden, jetzt als Gerichtsbuch Colditz 945 bezeichnet. Der mit rotem, mit der Zeit verblichenem Leder überzogene solide Holzdeckelband ist auf beiden Außenseiten mit je 5 derben, gebuckelten Messingknöpfen beschlagen. Die z. T. etwas bunt durcheinander gehenden Einträge reichen von 1431 bis 1526.

Gleich am Anfang – damit hatte man es am eiligsten – sind in verhältnismäßig leicht lesbarer, sauberer Schrift der Zeit die sogen. „Willküren“¹⁾ eingetragen, in ihrer Gesamtheit etwa einer Stadtordnung oder – wie man früher sagte – Statuten der Stadt entsprechend. Wenigstens die Bestimmungen über die Wahl des Stadtrégiments stammen zweifellos spätestens aus dem 14. Jahrhundert, vielleicht aber aus noch früherer Zeit. Einzelne Bestimmungen dürften erst nach 1404 eingefügt sein, nach dem Jahre, in dem Wilhelm der Einäugige die Herrschaft Colditz von den Herren v. Colditz kaufte und ein „Amt Colditz“ begründete. Einige Absätze wurden nach 1431 gestrichen.

Verglichen mit gegenwärtigen Maßstäben ist die vorliegende Stadtordnung ziemlich knapp, enthält aber fast alles, was der Stadtbevölkerung damals von Bedeutung war. Wir finden als Wichtigstes Bestimmungen über die Wahl des Stadtrégiments, bestehend aus Bürgermeister(n) und „Ratsmannen“ (später hießen sie „Kumpane“ des Bürgermeisters, gelegentlich auch „Eidgenossen“, heute ja Stadträte). Bürgermeister konnte jeder Bürger werden. Der aus der Reformationsgeschichte bekannte Alexius Crosner, Colditzer Kind, schreibt 1514 an den Kurfürsten Friedrich d. Weisen „das itziger czeit zcu Coldicz zcwene Becken mit Namen kommer vnnnd Zceczsch Burger maystere seynn, So der dritt Burgermayster auch ayn Beck gewesen, newlich (= neulich) verstorben usw.“ (Zit. nach Vetter NSA 38, S. 217). Das Amt des Bürgermeisters war im wesentlichen Ehrenamt und als solches nicht gerade begehrt. – Ferner sind aufgezeichnet Bestimmungen über Erbfragen und eine Darlegung über den Umfang der Stadtgerichtsbarkeit mit einer Art von Gebührenordnung. Die Stadt hatte ursprünglich nur die sogen. Niedergerichte. Die „Obergerichte“ über Verbrechen, die mit